

ITALIEN

Fahrverbot:

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht

Zeit:

an Sonn- und Feiertagen, an verkehrsstarken Tagen vor und nach bestimmten Feiertagen sowie während der Ferienzeiten:

- an allen **Sonntagen** der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 8.00 - 22.00 Uhr;
- an allen **Sonntagen** der Monate, Juni, Juli, August und September von 7.00 - 24.00 Uhr;

sowie an den nachfolgenden Tagen im Jahr **2009:**

am 01. Januar	08.00 - 22.00 Uhr
am 06. Januar	08.00 - 22.00 Uhr
am 10. April	16.00 - 22.00 Uhr
am 11. April	08.00 - 22.00 Uhr
am 13. April	08.00 - 22.00 Uhr
am 14. April	08.00 - 14.00 Uhr
am 24. April	16.00 - 22.00 Uhr
am 25. April	08.00 - 22.00 Uhr
am 30. April	16.00 - 22.00 Uhr
am 01. Mai	08.00 - 22.00 Uhr
am 30. Mai	16.00 - 22.00 Uhr
am 02. Juni	07.00 - 24.00 Uhr
am 27. Juni	14.00 - 24.00 Uhr
am 04. Juli	07.00 - 24.00 Uhr
am 11. Juli	07.00 - 24.00 Uhr
am 18. Juli	07.00 - 24.00 Uhr
am 25. Juli	07.00 - 24.00 Uhr
am 31. Juli	16.00 - 24.00 Uhr
am 01. August	07.00 - 24.00 Uhr
am 07. August	16.00 - 24.00 Uhr
am 08. August	07.00 - 24.00 Uhr
am 14. August	16.00 - 24.00 Uhr
am 15. August	07.00 - 24.00 Uhr
am 22. August	07.00 - 24.00 Uhr
am 29. August	07.00 - 24.00 Uhr
am 31. Oktober	16.00 - 22.00 Uhr
am 05. Dezember	08.00 - 22.00 Uhr
am 08. Dezember	08.00 - 22.00 Uhr
am 24. Dezember	14.00 - 22.00 Uhr
am 25. Dezember	08.00 - 22.00 Uhr
am 26. Dezember	08.00 - 22.00 Uhr

Für die aus dem Ausland und aus Sardinien nach Italien ein-fahrenden Fahrzeuge, welche einen Nachweis über den Beginn der Beförderung bzw. die Herkunft mitführen, beginnen die o.a. Fahrverbote jeweils 4 Stunden später. Für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge mit **einem** Fahrer ist es erlaubt, wenn die tägliche Ruhepause laut VO (EG) Nr. 561/2006 mit der oben angesprochenen Verkürzung des Fahrverbotes zusammen fällt, nach Ablauf der Ruhepause das Fahrverbot um 4 Stunden hinauszuschieben.

Für in das Ausland fahrende Fahrzeuge enden sie 2 Stunden früher, für nach Sardinien fahrende Fahrzeuge 4 Stunden früher. Konkret bedeutet dies, dass das Fahrverbot für den internationalen Verkehr bei der Einreise z.B. sonntags erst um 12.00 Uhr (in den Sommermonaten um 11.00 Uhr) beginnt und bei der Ausreise um 20.00 Uhr (in den Sommermonaten um 22.00 Uhr) endet.

Für Fahrzeuge mit für das Ausland bestimmten Waren zu den wichtigen, bzw. an einer strategischen Position für die Verbindung zu den Alpenpässen gelegenen **Verladebahnhöfen** (Bologna, Padua, Verona Quadrante Europa, Torino-Orbassano, Rivalta Scrivia, Trient, Novara, Domodossala und Parma-Fontevivo) und zu den **Kombi-Terminals** Busto Arsizio, Milano-Rogoredo und Milano Smistamento (Verteiler) sowie zu den **Flughäfen** für die Durchführung einer für das Ausland bestimmten Luftfracht enden die o.a. Fahrverbote jeweils 4 Stunden früher.

Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die leere Ladeeinheiten (Container, Wechsellaufbauten, Sattelaufleger) über dieselben Verladebahnhöfe, Kombi-Terminals und Flughäfen ins Ausland befördern sowie für entladene Fahrzeugkombinationen, die zu den Verladebahnhöfen und den Kombi-Terminals fahren, um dort auf die Bahn verladen zu werden (Nachweispflicht). Eine entsprechende Regelung gilt im Übrigen bei entsprechendem Nachweis auch für kombinierte Verkehre Straße/Schiff.

Feiertage:

1. Januar, 6. Januar, 13. April (Ostermontag), 25. April, 1. Mai, 2. Juni, 15. August, 1. November, 8. Dezember, 25. und 26. Dezember

Strecken:

auf dem gesamten italienischen Straßennetz.

Ausnahmen (u.a.):

- a) Fahrzeuge für den ausschließlichen Transport von Tieren zur Teilnahme an amtlich genehmigten Wettkämpfen, die innerhalb von 48 Stunden stattfinden oder vor 48 Stunden stattgefunden haben;
- b) Fahrzeuge, die ausschließlich den Verpflegungsservice oder die Motoren- oder Ersatzteilbeförderung für Flugzeuge durchführen, sofern die erforderlichen Papiere mitgeführt werden;
- c) Fahrzeuge, die Lebensmittel oder andere für die Handelsmarine unverzichtbare Güter transportieren, sofern die erforderlichen Papiere mitgeführt werden;
- d) Fahrzeuge zur ausschließlichen Beförderung von Erzeugnissen für den ärztlichen Gebrauch;
- e) Fahrzeuge zur ausschließlichen Beförderung von Zeitungen, Tageszeitungen und Zeitschriften;
- f) Fahrzeuge für den Transport von flüssigen oder gasförmigen Treib- oder Brennstoffen zur Verteilung und zum Verbrauch;
- g) Solo-Zugmaschinen, nur für die Strecke zur Rückkehr zum Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges, eingeschränkt auf im kombinierten Verkehr eingesetzte Zugmaschinen;
- h) Fahrzeuge gemäß ATP-Abkommen zum temperaturgeführten Transport von verderblichen Lebensmitteln;
- i) Fahrzeuge zur ausschließlichen Beförderung von Frischmilch - mit Ausnahme von lang haltbarer Milch - und von flüssigen

Lebensmitteln, soweit diese mit der gleichen Ladung befördert werden;

- j) Fahrzeuge, die leicht verderbliche Produkte befördern, wie z.B. frisches Obst und frisches Gemüse, Frischfleisch und frische Fische, Schnittblumen, Lebewiehe für die Schlachtung oder vom Ausland kommend, frische Milch- und Molkereiprodukte und Frischsamen.

Bei Beförderungen von leicht verderblichen Produkten sowie von frischer Milch bzw. flüssigen Lebensmitteln **i)** und **j)** müssen die Fahrzeuge mit speziellen 50 x 40 cm großen grünen Kennzeichnungstafeln mit dem schwarzen Buchstaben **"d"** (= deperibile/verderblich) an beiden Seiten und der Rückseite gekennzeichnet sein.

Für Fahrzeuge zum Transport anderer Produkte als unter **i)** und **j)** aufgeführt, die wegen ihrer Beschaffenheit und klimatischer oder saisonbedingter Faktoren einem raschen Verderb unterliegen und die deshalb unverzüglich vom Herstellungsort zum Lager- oder Verbrauchsort befördert werden müssen sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Transport von Tiernahrung müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung mindestens 10 Tage vor Transportbeginn bei der Präfektur/des Regierungskommissariats der Provinz (s.u.) beantragt werden, in deren Gebiet der Transport in Italien beginnt, bzw. der für den Abfahrtsort zuständig ist. Fahrzeuge für derartige Transporte sind mit speziellen Kennzeichnungstafeln mit dem kleinen Buchstaben **"a"** an beiden Seiten und der Rückseite zu versehen.

Die Präfektur kann, nach Prüfung der Gültigkeit und der Dringlichkeit der genannten Gründe je nach lokalen oder generellen Straßenbedingungen, eine Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 6 Monaten unter Angabe der Zulassungsnummer des Fahrzeugs, der Abfahrts- und Bestimmungsorte, der Fahrtroute und dem zu befördernden Produkt erteilen. Während der Fahrverbotszeit können die Präfekturen, auf deren Gebiet sich die Grenzstellen befinden, den aus dem Ausland kommenden Fahrzeugen Dauergenehmigungen erteilen, Abstellplätze (Autohöfe), die sich in Grenznähe befinden, anzufahren.

Bei Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge zum Gütertransport in absolut notwendigen und dringenden Fällen, auch solche, die an kontinuierliche Industrieproduktionszyklen gebunden sind, muss die zuständige Präfektur/das Regierungskommissariat (s.u.) die mit der Anfrage eingereichten Papiere, die die Notwendigkeit der Produktionsfirmen aufgrund des Produktionszyklus auch an den Feiertagen belegt, überprüfen und bewerten. Für Ausnahmegenehmigungen, die ausschließlich Fahrzeuge zur Abwicklung von Messen und Märkten sowie Fahrzeuge zum Transport von Bühnenmaterial betreffen, kann die Präfektur/das Regierungskommissariat für den Fall, dass seitens derselben Person die Notwendigkeit besteht, mehrere Fahrten mit den gleichen Produkten in der Verbotszeit durchzuführen, bei Nichtvorliegen von Hinderungsgründen eine einzige Genehmigung mit einer Gültigkeit von nicht mehr als vier Monaten erteilen, in der für jeden Gültigkeitstag die Kennzeichen der genehmigten Fahrzeuge, die genehmigte Fahrt-

strecke und die eventuellen Auflagen unterschiedlich angeführt werden können. Im Fall der Fahrzeuge, die für den Transport von Geräten für Live-Veranstaltungen vorgesehen sind, kann die Ausnahmegenehmigung sowohl von der Präfektur/dem Regierungskommissariat in dem Gebiet, wo die Veranstaltung stattfindet, als auch von der Präfektur/dem Regierungskommissariat in dem Gebiet, wo die Reise anfängt, erteilt werden.

Präfektur	Telefon (Vorwahl 0039)	Fax (Vorwahl 0039)
Alessandria	0131/3101	0131/310666
Bergamo	035/23711	035/32387
Bozen	0471/294611	0471/294666
Brescia	030/3755479	030/3755479
Como	031/3171	031/317666
Cuneo	0171/443411	0171/443460
Imperia	0183/6899	0183/290002
Mailand	02/77581	02/781990
Novara	0321/665511	0321/665466
Turin	011/55891	011/5589904
Venedig	041/2703411	041/2703666
Vercelli	0161/225411	0161/225466
Sondrio	0342/532111	0342/532666
Varese	0332/801111	0332/801666

Die von den Präfekten erteilten Ausnahmegenehmigungen können ausgedehnt werden auf

- Leerfahrten von Fahrzeugen im Anschluss an freigestellte Beförderungen aber nur, wenn diese im Rahmen eines Produktionsprozesses, in den auch der Transport mit einbezogen ist, unbeladen unterwegs sind und dies im Verlauf desselben Arbeitstages wiederholt werden muss.
- Temperaturgeführte Fahrzeuge, die leer zurückfahren und für die Hinfahrt eine Genehmigung für verderbliche Güter erhalten haben.

Für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge können Genehmigungsanträge auch vom Auftraggeber, vom Warenempfänger oder einem beauftragten Dienstleister gestellt werden.

*

Gefahrguttransporte:

Die Beförderung gefährlicher Güter ist während der oben genannten Zeiten für Fahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht verboten. ADR-Güter der Klasse 1 dürfen unabhängig vom Gesamtgewicht des Fahrzeugs während dieser Zeiten und darüber hinaus im Zeitraum vom **1. Juni** bis zum **20. September 2009** jeweils in der Zeit von freitags 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag 24.00 Uhr generell nicht befördert werden. Für Gefahrgut-Beförderungen werden mit Ausnahme bestimmter Feuerwerkskörper **keine Ausnahmegenehmigungen** erteilt.

Sondertransporte:

Für **Sondertransporte**, bei denen die höchstzulässigen Abmessungen und/oder Gewichte des Fahrzeugs überschritten werden, gelten über die o.a. Zeiten hinaus im Jahr 2009 **zusätzliche Fahrverbote**:

am 10. April	08.00 - 16.00 Uhr
am 14. April	14.00 - 22.00 Uhr
am 24. April	08.00 - 16.00 Uhr
am 30. April	08.00 - 16.00 Uhr
am 04. Mai	08.00 - 14.00 Uhr
am 19. Juni	16.00 - 24.00 Uhr
am 20. Juni	07.00 - 24.00 Uhr
am 21. Juni	00.00 - 07.00 Uhr
am 26. Juni	16.00 - 24.00 Uhr
am 27. Juni	07.00 - 14.00 Uhr
am 28. Juni	00.00 - 07.00 Uhr
am 03. Juli	16.00 - 24.00 Uhr
am 05. Juli	00.00 - 07.00 Uhr
am 10. Juli	16.00 - 24.00 Uhr
am 12. Juli	00.00 - 07.00 Uhr
am 17. Juli	16.00 - 24.00 Uhr
am 19. Juli	00.00 - 07.00 Uhr
am 24. Juli	16.00 - 24.00 Uhr
am 26. Juli	00.00 - 07.00 Uhr
am 01. August	00.00 - 07.00 Uhr
am 02. August	00.00 - 07.00 Uhr
am 03. August	00.00 - 07.00 Uhr *)
am 09. August	00.00 - 07.00 Uhr
am 16. August	00.00 - 07.00 Uhr
am 21. August	16.00 - 24.00 Uhr
am 23. August	00.00 - 07.00 Uhr
am 28. August	16.00 - 24.00 Uhr
am 30. August	00.00 - 07.00 Uhr
am 04. September	16.00 - 24.00 Uhr
am 05. September	07.00 - 24.00 Uhr
am 06. September	00.00 - 07.00 Uhr
am 04. Dezember	16.00 - 22.00 Uhr
am 24. Dezember	08.00 - 14.00 Uhr

*) Fahrverbot für Sondertransporte nur auf den Autobahnen der S.A.L.T. (Società Autostrade Ligure Toscane): A11 Viareggio-Lucca / A12 Sestri Levante-Livorno / A12 Pisa Centro-Verbindungsstraße FI-PI-LI (Florenz-Pisa-Livorno) / A12 Pisa Centro-Verbindungsstraße SS 22 DelMare / A 15 S. Stefano Magra-La Spezia.

*

Regionale Fahrverbote:

Provinzen **Bozen** und Umgebung,
 Provinzen **Meran** und Umgebung,
 Provinzen **Brixen** und Umgebung,
 Provinzen **Bruneck** und Umgebung

Fahrverbote für Fahrzeuge Euro 0 und 1

Zeit:

1. November 2008 - 31. März 2009
 montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 10.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr

Fahrverbote für Fahrzeuge Euro 0, 1 und Fahrzeuge ohne Partikelfilter

Zeit: 1. November 2009 - 31. März 2010
montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 10.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr

Strecken: Ausgewiesene Umweltzonen (www.provincia.bz.it/guteluft/massnahmen/verkehr.asp)

Ausnahmen: Euro 4- und Euro 5-Lkw sowie Diesel-Lkw mit geschlossenem Partikelfilter sind grundsätzlich von diesen Fahrverboten ausgenommen.

Provinz Turin

Gemeinden Torino, Beinasco, Borgaro, Carmagnola, Chieri, Chivasso, Collegno, Grugliasco, Ivrea, Moncalieri, Nichelino, Orbassano, Pinerolo, Rivoli, San Mauro, Settimo und Venaria.

Fahrverbote für Diesel-Lkw der Euro-Klassen 0 und 1.

Zeit: montags bis freitags tagsüber von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr - 19.00 Uhr.

✱

Örtliche Fahrverbote: Stadt Florenz und Provinz

Zeit: ganzjährig
für Euro 0-Fahrzeuge

✱

Innenstadt von **Mailand** "Cerchia dei Bastioni"

Zeit: montags bis freitags tagsüber von 7.30 Uhr - 19.30 Uhr
für Diesel-Lkw der Euro-Klassen 0, 1, 2 und 3 ohne gebührenpflichtigen Ecopass (s. www.comune.milano.it)

✱ ✱ ✱